

# **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Staufen**

## **„DAS RATHAUS“**

Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat das nachfolgende Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Staufen.

### **Veröffentlichung**

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadtverwaltung, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Angelegenheiten der Gemeinde gibt die Stadt Staufen ein Amtsblatt heraus.
2. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich, jeweils donnerstags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Berichte der Fraktionen**

1. Die Fraktionen haben sich schriftlich erklärt, auf die Veröffentlichung im Rahmen einer gesonderten Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zu verzichten.
2. Die Berichterstattung erstreckt sich ausschließlich auf Ankündigungen von Terminen und ein Verweis auf die jeweilige Homepage der Gemeinderatsfraktionen.

### **Redaktion**

1. Über die Aufnahme von Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Ausgeschlossen sind parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
2. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 Abs. 3 GemO veröffentlicht werden.
3. Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. (Bürgerentscheid/begehren, Fraktionsberichte).
4. Im Amtsblatt sollen nichtstädtische Organisationen in erster Linie die Möglichkeit erhalten, Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Umfangreiche Nachberichte oder Vorankündigungen können auf Grund des Seitenkontingents nur in begrenztem Umfang und bei besonderen Anlässen zugelassen werden. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen oder

ist auf der jeweiligen Homepage der Fraktion zu finden. Ein Verweis auf die entsprechende Homepage kann im Bericht aufgenommen werden.

### **Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Staufen, den 28. Oktober 2016



Michael Benitz  
Bürgermeister